

Thomas Ostrau

Im Dorfe 42

32609 Hüllhorst

Kurs 6, 2009 – 2011

Formen der Gemeinnützigkeit und Bewertungskriterien.

Freiwilliger Teil- oder Vollausstieg aus der Gemeinnützigkeit am Beispiel des gemeinnützigen Vereins in der Diakonie.

Abstract zur Masterarbeit

Die Diakonie muss sich heute im umkämpften Sozialsektor neben theologischen und betriebswirtschaftlichen Themen zunehmend auch steuerrechtlichen Strukturüberlegungen und Optimierungen stellen. Zum Spannungsfeld gehört dabei vor allem die Abwägung, ob zukünftig die diakonische Arbeit weiterhin in gemeinnütziger oder gewinnorientierter Trägerschaft erbracht werden soll.

Die Masterarbeit untersucht daher exemplarisch für einen kirchlich-diakonischen Träger in der Rechtsform des gemeinnützigen Vereins die Formen und Bewertungskriterien eines freiwilligen Teil- oder Vollausstiegs aus der Gemeinnützigkeit. Es soll untersucht werden, ob der Gemeinnützigkeitsausstieg zu den vorwärtsweisenden betriebswirtschaftlichen und unternehmensethischen Lösungen für die Diakonie zählt. Ausgangspunkt dieser Untersuchung ist die Hypothese: Die Nachteile für den gemeinnützigen Verein der Diakonie bei einem freiwilligen Teil- oder Vollausstieg aus der Gemeinnützigkeit überwiegen dessen Vorteile.

Hierzu betrachtet der Autor die geschichtlichen, steuer- und umwandlungsrechtlichen, theologischen und sozialetischen Teilsegmente für den gemeinnützigen Sektor. Ein Praxisbeispiel in Form der Ausgliederung einer eigenen Zeitarbeits-GmbH liefert dazu neue Erkenntnisse.

Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, dass die Hypothese zu bestätigen ist. Der freiwillige Teil- oder Vollausstieg aus der Gemeinnützigkeit bringt für den gemeinnützigen Verein der Diakonie mehr Nachteile als Vorteile und zählt nicht zu den vorwärtsweisenden betriebswirtschaftlichen und unternehmensethischen Konzepten, die Kirche und Diakonie weiter verfolgen sollten. Der bewusste Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit hat zur Folge, dass der gemeinnützige Verein (teilweise) seine Identität aufgibt, sich von der Kirche entfremdet und somit nicht mehr von anderen gewerblichen Dienstleistungsanbietern zu unterscheiden ist. Hierdurch droht dem Verein ein ideeller oder wirtschaftlicher Untergang.